



Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 19.

7. Mai 1854.

Be k a n n t m a c h u n g.

(Handhabung der Feuerpolizei betr.)

Auf Grund der Regierungs-Entschliessung vom 27. v. Mts. werden die feuerpolizeilichen Verordnungen vom 30. März 1791 (Rr.-Znt.-Blatt 1847 p. 33 und 1851 p. 1585) in Erinnerung gebracht, insbesondere aber der §. 30 in nachstehenden Abdrucke wiederholt zum genauen Vollzuge mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß jeder Zuwiderhandelnde die strengste und unanfechtliche Bestrafung zu gewärtigen habe.

§. 30.

In beliebigen Häusern, Stallungen, Stadeln, Scheuern und Feldkurpfen, oder sonst an Orten, wo feuergefährliche Sachen in Häusern liegen, ja nicht einmal auf die Holzflöße der Zimmerleute oder zwischen die Holzflöße, besonders auf die Kisten unterm Dach zum Strohe- und Heuboden, soll sich Niemand unterstellen, mit offenem Licht, noch weit weniger mit Feuerbränden von Sten oder Spänen, Strohweischen und dergleichen, oder mit angezündeter Tabakspfeife oder brennender Cigarre zu gehen oder sich aufzuhalten, ja sogar bei den großen Sturmwinden soll Niemand mit offenem Licht, Spänen oder anderen Fackeln sich blicken lassen, und wer immer solcher gestatten angetroffen würde, der soll von Polizei- oder Gerichtsdienern, und in den Städten vom Militär sogleich in

Arrest gebracht, und von ordentlicher Obrigkeit zur empfindlichen Strafe angehalten werden.

Dienstboten, Knechte, Fuhrleute und wer immer an obigen Orten Nachtrüge Vieh zu füttern, Stroh zu schneiden, oder sonst etwas zu verrichten hat, sollen mit einer gläsernen wohlverwahrten Laterne, deren Gläser von äußerer Seite mit eisernem Draht vergittert sind, sich versehen, welches auch bei denjenigen Gebäuden und Stadeln, wo Frühe und Abends gehandelt wird, zu beobachten ist, und sind alle diejenige, so die Lichter, Kerzen oder Oellampen ohne Laterne schlechterdings an die Bettstäten, Viehstände, oder anderes Holzwerk einstecken, oder hinstellen, auf Verletzung empfindlich zu bestrafen; die Laterne aber muß jederzeit an einem unschädlichen Orte aufgehangen oder hingestellt, und das Licht fleißig gepugt, das Abgepumpte aber nicht schlechterdings hingeworfen, sondern sorgfältig abgedruckt und vollständig ausgelöscht werden. Ueberhaupt ist es rathlicher, Oellampen statt der Kerzenlichter zu gebrauchen.

Friedberg am 4. Mai 1854.

Königliches Landgericht Friedberg.
Widder

Be k a n n t m a c h u n g.

Da in jüngster Zeit die Waldbrände so ansehnlich überhand nehmen, daß eine mehrfache Nichtbeachtung den bestehenden Vorschriften über das Anmachen und

Auslösen des Feuers in den Wäldungen oder eine verbrecherische Absicht vermuthet werden muß, so werden die Vorschriften der Art. 45 und 95 des Forstgesetzes vom 28. Mai 1852, sowie die Bestimmung des Art. 250 Zbl. I. des S.-G.-B. zur Wissenschaft und genauesten Beachtung wiederholt bekannt gemacht.

Altsach den 26. April 1854.

Königliches Landgericht Altsach.

v. Plankh, Assessor.

Art. 45.

Das Feuermachen in den Wäldungen oder in einer Nähe derselben von 300 Schuhen darf nur unter Beobachtung der zur Verhütung von Waldbränden nothigen Vorsichtsmaßregeln geschehen.

Bei besonders trockner Witterung kann das Feuermachen von der Forstpolizeibehörde gänzlich verboten werden.

Wer Feuer anzündet, ist verbunden, dasselbe ehe er sich entfernt, vollständig auszulöschen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf das Verkohlen von Holz Anwendung.

Art. 95.

Mit einer Geldstrafe von 30 fr. bis 25 fl. werden, neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens, diejenigen bestraft, welche den Bestimmungen des Art. 45 oder den darauf gestützten Anordnungen der Forstpolizeibehörde über das Anmachen oder Auslösen von Feuer, oder über das Verkohlen von Holz zuwiderhandeln.

Ist das Feuer gemacht worden, um Bäume auszubrennen, oder um unerlaubter Weise Holz, Laub oder anderes Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so soll der Frevler außer dem Schadenersatz und außer dem Ersatze des Werthes bei unfugter Zueignung, anstatt der Geldstrafe zu Arrest nicht unter sechs Tagen verurtheilt werden.

Art. 250.

Wer Wäldungen oder noch nicht abgeerntete Fruchtfelder mit rechtswidrigem Vorsatz, wiewohl ohne Gefahr für Menschen und menschliche Aufenthaltsoorte, in Brand steckt, soll mit 8 bis 12jährigem Zuchthaus bestraft werden.

Bekanntmachung.

An den Magistrat der Stadt Altsach und den sämtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Das Verwenden werktagschulpflichtiger Kinder zum Hüten, und das Weiden während des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes betr.)

Sämmtliche Lokalpolizeibehörden werden wiederholt beauftragt, das Verwenden werktagschulpflichtiger Kinder zum Hüten, und das Weiden während des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes um so weniger zu dulden, als in Zukunft nicht die Hirten, sondern die Vorsteher, welchen solchen Lunsung dulden, zur Strafe gezogen werden.

Zugleich werden die Gemeindeverwaltungen angewiesen, die desfalligen Verbote, sowie das Verbot des Einzelnhütens alsbald wieder in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, und daß es geschehen, in dem Register über verkündete Gesetze einzutragen.

Altsach den 26. April 1854.

Königliches Landgericht Altsach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

(Keiner gegen Leiß
pet. deb. nunc. execut.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Gesamtanwesen der Franz Leißschen Eheleute zu Kusbach dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus

I. Gebäude:

- Lit. A. Dem neu erbauten, zweistöckigen, gemauerten und mit Platten gedeckten Wohnhause mit 14 Dez. Hofraum;
der gemauerten und mit Platten gedeckten Lebererwerkstatt nebst Farbhaus;
dem gemauerten und mit Platten gedeckten Stadel mit eingebauten Viehstall;
dem Wurzgarten zu 9 Dez.;
dem Kabis zu 3 Dez.

II. Grundstücke:

- Einem Acker zu 1 Tagw. 52 Dez.
- Lit. B. Wiese zu 58 Dez.
- Lit. C. Acker zu 1 Tagw. 23 Dez.
- Lit. E. Oberholz zum Theil Hopfgarten zu 2 Tagw. 47 Dezim.

- Vit. F. Acker zu 1 Tagw. 34 Dez.
 Vit. G. „ „ 1 „ 11 „
 Vit. H. „ „ 1 „ 69 „
 Vit. I. Gras-, Baum- und Wirtsgarten, jetzt Hof-
 raum zu 2 Dez.
 Vit. L. Acker zu 2 Tagw. 29 Dez.
 In der Steuergemeinde Kappertell:
 Vit. A. Acker zu 1 Tagw. 21 Dez.
 In der Steuergemeinde Bernbach:
 Vit. A. Wiese zu 3 Tagw. 75 Dez.
 Ein Aequantheil an den noch unvertheilten
 Gemeindegründen.
 Dieses Anwesen hat laut gerichtlicher Schätzung
 vom 20. April l. Js. einen Werth von 6180 fl.
 Termin zur Versteigerung ist auf
 Montag den 19. Juni l. Js.
 Vormittags 11 Uhr

in leerer Aukbach anberaumt, wozu Steigerungslustige
 unter dem Vorbehalten eingeladen werden, daß der Hin-
 schlag diesmal nur nach erreichtem Schätzungswerthe
 erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich
 über Leumund und Vermögensverhältnisse durch legale
 Zeugnisse auszuweisen.

Miichach den 21. April 1854.

Königliches Landgericht Miichach.

W. L. M. M. r.

B e k a n n t m a c h u n g.

(Schuldenfreien der Kauffischen Wirthschaftsleute
 in Paar betreffend.)

Montag den 22. Mai lauf. Jahres

Nachmittags 1 bis 2 Uhr.

wird in Paar antragsgemäß im Exekutionswege das
 Wirthschaftsanwesen daselbst No.: Nr. 6 mit Stallung,
 Stabl, Bachhaus, mit realer Wirthschaftsgerechtfame,
 dann 30 Tagw. 20 Dez. Garten-, Wiese- und Acker-
 gründen, im Schätzungswerthe von 8500 fl. öffentlich
 an den Meistbietenenden verkauft.

Der Verkauf geschieht nach §. 64 des Hypotheken-
 Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98
 bis 101 des Projectgesetzes von 1837.

Die Verkaufsbedingungen werden am Versteiger-
 angetage bekannt gegeben, wozu Kaufslustige einge-
 laden sind.

Der nähere Beschrieb dieses Anwesens kann in
 dießseitiger Registratur jederzeit eingesehen werden.
 Friedberg den 3. April 1854.

Königliches Landgericht.
 Widder.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der heutige St. Vitus-Jahrmarkt zu Miichach,
 welcher auf den Frohnleichnamstag den 15. Juni
 fallen würde, wird auf

Sonntag den 11. Juni l. Js.

verlegt, und am Tage vorher, nämlich am 10. Juni
 der Viehmarkt abgehalten, was zur allgemeinen
 Kenntniß gebracht wird.

Miichach den 4. Mai 1854.

Stadt- und Magistrat Miichach.

Kapfhamer, Bürgermeister.

Kemmeter, Stadtschreiber.

A n w e s e n s - V e r k a u f.

In Indenbosen ist ein 2 Stod hohes Haus nebst
 realer Megger-Gerechtigkeit und Garten billig zu ver-
 kaufen. Näheres bei der Redaktion d. Bl. in Miichach.

Öffentliche Sitzungen des königl. Kreis- und Stadtgerichts Miichach.

1. Montag den 8. Mai l. Js. Vorm. 3 Uhr: Untersuchung
 gegen Kaspar Hofner von Zekenbors, wegen drei-
 fach erschwerten Vergehens der Körperverletzung.
2. Mittwoch den 10. Mai Vorm. 8 Uhr: Untersuchung
 gegen Jak. Hirmer von Gumbadersdorf u. Comp.,
 wegen erschwerten Vergehens der Körperverletzung.
3. An demselben Tag Nachm. 3 Uhr: Untersuchung
 gegen Maria Steffel von Wartenberg, wegen
 Vergehens der unerlaubten Selbsthilfe.
4. Donnerstag den 11. Mai Vorm. 8 Uhr: Untersu-
 chung gegen Seb. Berner von Ebing, wegen
 zwei erschwerten Vergehens der Körperverletzung.
5. An demselben Tag Nachm. 3 Uhr: Untersuchung
 gegen Kaspar Maier von Eberoth, wegen Ver-
 gehens des nächsten Versuches zum Verbrechen des
 Betruges.
6. Freitag den 12. Mai Vorm. 8 Uhr: Untersuchung
 gegen Zw. Zwischling von Freinhausen, wegen
 erschwerten Vergehens der Körperverletzung.
7. An demselben Tag Nachm. 3 Uhr: Untersuchung
 gegen Kaspar Mühlbauer von Brunnau, wegen
 Vergehens der Körperverletzung.
8. Samstag den 13. Mai Nachm. 3 Uhr: Untersu-
 chung gegen Joseph Bachhuber von Schillert,
 wegen Vergehens der Unterschlagung.

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 6. Mai 1854.

Frucht- Sorten	Sämannenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Ertrag	Gegen die letzte Ernte ist der Mittelpreis					
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.		mittlerer.		niedester.			fl.	fr.	gefallen.		geblieben.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				fl.	fr.		
															fl.	fr.
Weizen	84	84	—	31	49	31	12	30	29	2621	42	—	45	—	—	
Korn	61	61	—	26	14	25	32	24	44	1558	27	1	22	—	—	
Gerste	4	4	—	20	45	20	22	20	—	81	30	—	3	—	—	
Haber	124	122	2	10	8	9	38	9	7	1176	14	—	—	—	2	
Summa	273	271	2							5437	53					

Nichacher Bisttualien: Preise.

Fleisch, pr. Pfund.		fr. pr.		Brod.		Vis. Corn.		Ant. Theil.		Wehl, pr. Dreissiger.		fr. pr.	
Schensfleisch, gemästetes	12	2		Halbkreuzer Semmel	1	2	1			Müddmehl	9	3	
Rußfleisch	9	2		Kreuzer Semmel	3		2			Semmelmehl	8	3	
Hindfleisch	9	2		Halbkreuzer Roggl.	2	1	3			Schenmehl	7	3	
Schweinefleisch	18			Kreuzer Roggl.	4	3	2			Nachmehl	6	3	
Kalbsteisch	10			Halbbagen Laib	12					Roggenmehl	6	2	
Schafffleisch	1			Bayen Laib	21					1 Pfd. Roggenbrod	5		

Viktualien: Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pund.	gr.	pi.	Prod.	Pfd.	Loth.	Dut.	Thell	Wehl, pr. Viertel.	a. fr.	gr.
Rohfleisch, gemästetes	12	2	Halbkreuzer Semmel	—	1	1	—	Feines Mühlmehl	—	14.
Rußfleisch	11	2	Kreuzer Semmel	—	2	2	—	Semmelbrot	—	16.
Rindfleisch	9	2	Zweifreuzer Rogg.	—	7	—	—	Eringeres Wehl	—	59.
Schweinefleisch	18	—	Vierkreuzer Rogg.	—	14	—	—	Radmehl	—	60.
Kalb. fleisch	10	—	Bogen Laib	—	21	—	—	Badmehl	—	54.
Schafffleisch	—	—	Wchtkreuzer Laib	1	10	—	—	—	—	—

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Wehl-Tag.						Frod-Tag.					
Gattung.	Preise.						Gattung.	Gewicht			
	Mengen.		Wirtua.		Nacht.			Muth.	Voll.	Dunt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	4	54	1	11	18 ¹ / ₂		Halbfreyer Semmel	—	1	1	
Semmelmehl	4	24	1	6	16 ¹ / ₂		Kreyer Semmel	—	2	3 ¹ / ₂	
Geringeres Mehl	3	52	—	59	14 ¹ / ₂		Zweifreyer Roggl	—	7	2	
Nachmehl	3	20	—	50	12 ¹ / ₂		Dierfreyer Roggl	—	15	—	
Bachmehl	3	36	—	54	13 ¹ / ₂		Wagen Laib	—	22	—	
							Wittfreyer Laib	1	12	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 29. April. Augsburg 5. Mai. Schrobenhausen 4. Mai. Rain 29. April. Friedberg 4. Mai.

[illegible]

Bekanntmachung.

(Thierquälerei betr.)

Im Nachgange wird die Regierungs-Verordnung vom 1. August 1853 zur allgemeinen Kenntniß gebracht und sämtliche Vorkreispolizeibehörden aufgefordert, gegen etwaige Contravenienten strengstens einzuschreiten, resp. zur Abwandlung der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

Nichach den 26. April 1854.

Königliches Landgericht Nichach.

Wimmer.

ad Num. 29.434.

Un

sämtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

(Den Verein gegen Thierquälerei betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben von den Bestrebungen des Vereins Kenntniß zu nehmen und das Allerhöchste besondere Wohlgefallen hierüber auszusprechen geruht.

Indem die unterfertigte Stelle diese Allerhöchste Anerkennung des Wirkens jenes Vereines zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich den Polizeibehörden die unanachlässigste Handhabung der zur Steuerung von Thierquälereien erlassenen Anordnungen wiederholt eingeschärft und zur Pflicht gemacht. Hierbei werden die Anordnungen vom:

- a) 24. Mai 1840 (Kr.-Bl. 1840 S. 654),
- b) 21. November 1837 (Kr.-Bl. 1837 S. 1317),
- c) 3. Juni 1841 (Kr.-Bl. 1841 S. 613),
- d) 10. April 1845 (Kr.-Bl. 1845 S. 537),
- e) 29. November 1850 (Kr.-Bl. 1850 S. 2302) und
- f) 1. August 1853 (Kr.-Bl. 1853 S. 1362)

mit dem Anhange neuerdings veröffentlicht, daß von Seite der Behörden und Aufsichtsorgane um so pünktlicherer Vollzug erwärtigt werde, als bei Wahrnehmung von Dienstes-Vernachlässigungen unfehlbar gegen sie würde eingeschritten werden.

München, den 8. April 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern

Jrbr. v. Zu-Rhein, Präsident.

Druck.

(Abdruck.)

Un

sämtliche Distrikts-Polizei-Beörden von Oberbayern, die k. Polizei-Direktion München und den Magistrat Ingolstadt.

(Die Thierquälerei betreffend.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach allgemeinen politischen Grundsätzen sowohl als nach den bestehenden besondern Bestimmungen, namentlich der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 §§. 26, 27, 58, 60 und 65, gehört es unter die Aufgaben der Polizei-Verwaltung, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen, Unglücksfällen vorzubeugen, die Lebensmittel zu beaufsichtigen und alles zu befördern, was auf Verbesserung der Sitten Einfluß übt.

Es ist nun anerkannt, daß Thierquälereien jeder Art, insbesondere die öffentlich verübten, zu Verbeizung von Rohheit und Entsetzlichkeit beitragen, daß sie Thiere bis zur Wildheit und Wuth reizen, und hiedurch Unglücksfälle veranlassen, daß sie endlich gegen Echlachtvieh verübt, Verderben und Schädlichkeit der Lebensmittel zur Folge haben können; und von diesen Gesichtspunkten ausgehend unterliegt es keinem

Zweifel, daß die Polizeibehörden befugt und verpflichtet seien, Thierquälereien zu befeizigen und gegen dieselben nach dem Maaße der ihnen im Allgemeinen zu-
stehenden Strafbefugnisse einzuschreiten.

Die Zuständigkeit der Polizeibehörden zu solchen Einschreitungen ist ferner auch durch die Bestimmungen des §. 29 der auf die erwähnte Verordnung vom 24. September 1808 gegründeten Instruktion für die Polizei-Inспекtoren vom 13. Nov. 1812 anerkannt.

Diese in einer höchsten Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 16. Juni v. Js. niedergelegten Grundsätze haben die k. Regierung schon bei vielen frühern Erlassen in speciellen Fällen geleitet, sie liegen ferner der allgemeinen Ausschreibung über den Transport von Schlachtvieh vom 21. November 1837 (Scharfreis-Intelligenzblatt Seite 1317) zu Grunde, und sprechen sich in der lithographirten Ausschreibung vom 7. Mai 1839, Ziffer 11,074, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, gleichfalls aus.

Da es nun hienach neuer gesetzlicher Bestimmungen zur Begründung der polizeilichen Strafbarkeit jeder unnötigen und gemeinschädlichen Thierquälerei nicht bedarf und in das Einzelne gehende allgemeine Anordnungen, Verbote oder Strafbestimmungen, im Hinblick auf die nach Eitte und hergebrachten Ge-
wohnheiten allenthalben wechselnden Erscheinungen, in dieser Beziehung dem Zwecke nicht entsprechen, so werden sämtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden von Oberbayern unter Hinweisung auf die bereits begründete polizeiliche Zuständigkeit hiemit aufgefordert:

- 1) vor Allem dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Unterricht in den Schulen der Jugend Abscheu gegen das Martern der Thiere aller Art eingeprägt werde, und sich hiezu der thätigen Mitwirkung der Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren zu versichern;
- 2) sich eine abmahnende und strafende Einschreitung gegen jede grausame Behandlung von Thieren zur besonderen Aufgabe zu machen und die zur Aussicht und zur Anzeige wahrgenommener That-
sachen dieser Art verpflichteten untergeordneten Organe zur eifrigen Erfüllung ihrer desfallsigen Obliegenheit anzuhalten, und
- 3) durch angemessene, den Lokalverhältnissen ent-
sprechende Anordnungen allmählig die besonders

in Behandlung des Schlachtviehes angewöhnten, zum Theile veralteten Mißbräuche abzustellen, und auf diesem Wege einem Uebelstande ein Ziel zu setzen, der häufig zu lauten Klagen An-
laß gibt, und — möge er nun in Mangel an Ueberlegung und in der Macht der Gewohnheit oder in theilweiser Gefühlslosigkeit und Nechtheit des Volkes seine Wurzel finden, jedenfalls ab-
stellende Maaßregeln in Anspruch nimmt.

Der genauesten Beachtung gegenwärtiger Wei-
sungen vertraut die unterfertigte Stelle mit so größe-
rer Zuversicht, als neben der positiven Begründung derselben, eine lebhafteste Aufforderung hiezu schon in dem edlen Gefühle der Menschlichkeit sich findet.

München, den 24. Mai 1840.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Präsidenten:
Fischer, Direktor.

Richard.

(Abdruck.)

Un-
sämmliche Distrikts-Polizei-Behörden des
Scharfreises.

(Den Transport des Schlachtviehes betr.)

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es kommt häufig vor, daß Schlachtvieh auf eine Weise transportirt wird, die denselben Gesundheit gefährdende und doch leicht vermeidliche Qualen ver-
anlaßt.

Als ein solcher Uebelstand erscheint auch der ziem-
lich allgemeine Gebrauch, bei Transporten auf Fuhr-
werken, insbesondere der Kälber und Schafe, die
Füße dieser Thiere mit Striden zusammenzubinden,
wodurch die Circulation des Blutes gehemmt, und
krankhafte Anschwellung und Entzündung der Extre-
mitäten, oftmals selbst offene Wunden veranlaßt werden.

Durch die über solche Vorgänge häufig erobenen
Klagen sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt,
die k. Distrikts-Polizei-Behörden aufzufordern, nach-
theiligen Quälereien des Viehes möglichst entgegen zu

treten, und nöthigenfalls gegen hiebei sich zeigenden Ungehorsam und Muthwillen ernstlich strafend einzuschreiten, insbesondere aber jene Individuen, welche sich mit dem Transporte von Vieh befassen, vor Quälereien zu warnen, und auf Vorrichtungen aufmerksam zu machen, durch welche jene vermieden werden können.

Es ließe sich nach dem Urtheile von Sachverständigen durch Anwendung von Fesseln aus hänfernen Esselfurten leicht das erwähnte Zusammenbinden der Füße und der hieraus sich ergebende Nachtheil vermeiden.

Es würde an jedem Fuße des zu transportirenden Thieres eine solche Fessel mit einer leichten Schnalle, — die zu Vermittelung von Druck so an die Fessel anzubringen würde, daß noch ein Stück der Haut unter ihr zu liegen kommt. — über dem Kniegelenke die Schnalle auf der äußern Seite des Fußes zu befestigen, und an jeder dieser Fesseln in ihrer Mitte ein kleiner Ring anzubringen sein. Es bezieht sich dann, um das Thier in seiner Bewegung zu hemmen, nur eines kurzen Strickes, der durch die vier Ringe zu ziehen, und fest zu knüpfen wäre.

Da die Kosten der Anschaffung dieser zweckmäßigen Vorrichtung um so unerblicklicher wären, als solche Fesseln zu oftmaligem Gebrauche ansbauern würden, so werden die Polizeibehörden deren allgemeine Anwendung ~~hervorzuführen~~ ~~bei~~ ~~Verordnungen~~ ~~der~~ ~~Regierung~~ ~~in~~ ~~Bayern~~ ~~zu~~ ~~veranlassen~~.

München, den 21. November 1837.

Königliche bayer. Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Graf v. Zeinheim, Präsident.

Erzger.

(Abdruck.) ad Nro. 15,216.

Am

sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

(Zurückhaltung, hier insbesondere die Verhütung des Saugens der Kälber durch Anlegung einer Maulsperrre betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß Viehhändler den Kälbern, welche noch an ihren Müttern

saugen, sobald sie solche mit den letzteren zu Markte bringen, um den Kühen mehr ein volles Euter zu erhalten, und dadurch vermeintlich das Ansehen besserer Milchkuhe zu geben, das Saugen dadurch verhindern, daß sie denselben das Maul durch Anlegung von Schnüren oder Riemen sperren, wobei sie denn mehr oder minder schonungslos verfahren.

Da hiedurch eine um so größere Qual für diese Thiere entsteht, je länger diese Sperre andauert und je wärmer die Temperatur zu der Zeit ist, wo solche geschieht, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieses Maulsperrn der Kälber als offenbare Thierquälerei hiemit als unstatthaft zu erklären, und die sämmtlichen Polizeibehörden von Oberbayern zu beauftragen, dieses Verbot möglichst allgemein bekannt zu machen, sowie die für die Aufrechterhaltung der Marktpolizei zunächst bestimmten Organe anzuweisen, bei künftigen Wahrnehmungen solcher Maulsperrre dieselben jedesmal unverzüglich abzustellen, die Uebertreter selbst aber zur verdienten Strafe anzuzeigen.

München den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Präsidenten:

Fischer, Direktor.

Richard.

(Abdruck.) ad Nro. 15,184.

Abdruck der M.

sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern.

(Den Transport des Schlachto Viehes und insbesondere der Kälber betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der bereits unterm 26. Juli 1843 Nr. 26,623 ausgeschriebene Auftrag: Jeder Zufuhr von Kälbern im ungebundenen Zustande den kräftigsten Schutz zu sichern und zu gewähren, wird hiedurch zufolge höchster Entschließung des k. Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. erneuert.

München den 10. April 1845.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Spruner.

(Abdruck.) ad Nr. 8,432.

An

sämmtliche fgl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Das Fernhalten der Jugend vom Schlachten der Thiere betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Münchner Verein gegen Thierquälerei hat zur Anzeige gebracht, daß das Publikum, namentlich aber die Schuljugend vom Schlachten der Thiere fortwährend nicht ferne gehalten werde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich zur Beseitigung dieses auf das Gemüth der Zuschauer von den verderblichsten Folgen begleiteten Mißstandes veranlaßt, unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 24. Mai 1840 (Kr.-Int.-Blatt Nr. 22 S. 654) zu verfügen, daß alle diejenigen, welche beim Schlachten von Thieren durch ihren Beruf oder aus sonstigem Anlaß nicht nothwendig zugegen seyn müssen, unbedingt hievon fern zu halten sind, und daß insbesondere die Jugend zum Schlachten der Thiere nicht zugelassen werden dürfe.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern haben hierüber zu wachen und die geeigneten Verfügungen hievon zu treffen.

München den 29. November 1850.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

v. Wenning, Präsident.

Dubois, Secr.

(Abdruck.) ad. Nr. 49,616.

An

sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Thierquälerei betr.)

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß Fußleute ihre Peitschenstäbe am untern Theile mit eisernen Dornen oder Etacheln versehen, und ihre Pferde, wenn Peitschenhiebe nicht mehr ausreichen, mit denselben an die empfindlicheren Körper-

theile stechen, um sie auf diese Weise zur höchsten Kraftanstrengung zu bringen.

Um diese rohe Thierquälerei zu unterdrücken, werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Oberbayern angewiesen, das Ausschreibepersonal zur sorgfältigsten Spähe anzuweisen und gegebenen Falls kräftig einzuschreiten.

München den 1. August 1853.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Præs. vac.

Schilcher, Direktor.

Jrhr. v. Rupprecht, Secr.

Bekanntmachung.

An sämmtliche k. Lokal-Schulinспекtionen.

(Die von der lithographirten Kunstanstalt des Thomas Oriendl in München erschienene Gesichte von Bayern in Bildern betr.)

Sämmtliche k. Lokalschulinспекtionen worden auf das Ausschreiben der k. Regierung vom 6. d. Mts. im rubr. Betreffe aufmerksam gemacht und angewiesen, binnen längstens 8 Tagen anzuzeigen, ob und wie viele Exemplare dieses Werkes sie für den Gebrauch des Lehrers beim Unterrichte oder als Preisbücher angeschafft haben wollen.

Nisch den 19. April 1854.

Königliches Landgericht Nisch.

Wimmer.

An den Magistrat der Stadt Nisch und den sämmtlichen Gemeinde-Verwaltungen.

(Gurfsen falscher Münzen betr.)

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben der k. Regierung vom 11. d. Mts. (Kr.-Amtsblatt S. 607-608) werden der Magistrat und die Gemeinde-Verwaltungen angewiesen, vor der Annahme der dort bezeichneten Münzen zu warnen, wegen des Verfertigns dieser Münzen Spähe zu verfügen, und die allenfallsigen Verbreiter sogleich anzuzeigen oder nach Umständen dem Landgerichte vorführen zu lassen.

Nisch den 26. April 1854.

Königliches Landgericht Nisch.

Wimmer.